

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 7 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmegesetz i.d.g.F. kann der Landeshauptmann Verordnungen nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz erlassen, wenn dazu noch keine Verordnung vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister erlassen wurde oder zusätzliche Maßnahmen zu einer bereits erlassenen Verordnung festgelegt werden sollen.

§ 4 Abs. 1 normiert, dass bei Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten und das Befahren von bestimmten Orten geregelt werden kann, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In dieser Verordnung kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen diese Orte betreten und befahren werden dürfen.

Darauf basierend sieht die gegenständliche Verordnung über die Maskentragepflicht an stark frequentierten bestimmten Orten im Freien zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die in den Anlagen 1 bis 3 definierten Orte vor, an denen ab 19.04.2021 eine Maskentragepflicht – unter Berücksichtigung der durch die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung i.d.g.F. festgelegten Ausnahmen von der Tragepflicht - verordnet wird.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Maskentragepflicht)

Bei den gemäß Anlagen 1 bis 3 ausgewählten stark frequentierten bestimmten Orten im Freien handelt es sich um die drei Einkaufszentren im Burgenland, die die höchste Besucherfrequenz aufweisen und daher eine zusätzliche Vorkehrung durch Verordnung der gegenständlichen Maskenpflicht zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Zu § 2 (Ausnahmen von der Maskentragepflicht)

Die Ausnahmen von der Maskenpflicht orientieren sich an den Vorgaben der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung i.d.g.F.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt mit Öffnung des Handels am 19.04.2021 in Kraft.